

Entgelt- und Benutzungsordnung „Jacobson-Haus“

Auf Grund der §§ 30 Abs. 1 NKOMVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und § 58 Abs. 1 NKOMVG hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Entgelt und Benutzungsordnung für das Jacobson-Haus der Stadt Seesen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Jacobson-Haus ist ein soziokulturelles Bürgerzentrum der Stadt Seesen. Die Nutzung des Jacobson-Hauses erfolgt unter den Leitbegriffen „Bildung – Kultur – Gemeinschaft“ und soll der sozialen-, kulturellen- und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Seesen dienen.

Die Mehrfachnutzerräume, der Bürgersaal und das Foyer können Dritten zur Benutzung überlassen werden, soweit die Räume nicht für städtische Zwecke benötigt werden oder öffentliche Interessen der Nutzung entgegenstehen. Die Überlassung der Räume im Jacobson-Haus erfolgt auf Grundlage dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Unzulässige Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind:

- a.) private Feiern
- b.) gewerbliche Veranstaltungen, bei denen ein Verkauf von Waren vor Ort im Vordergrund der Veranstaltung steht. (Verkaufsveranstaltungen). Der untergeordnete Verkauf von Waren (z.B. Verkauf von Büchern im Rahmen einer Lesung) ist zulässig, soweit er nicht das Wesen der Veranstaltung prägt. Zulässig sind auch Informations- und ähnliche Veranstaltungen von Gewerbebetrieben.

§ 3 Nutzergruppen

Es werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

- a.) Firmen mit Sitz oder Zweigstelle im Stadtgebiet Seesen, Konzert- und Theateragenturen
- b.) Politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, als gemeinnützig anerkannte Vereine, Einrichtungen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung, Kultureinrichtungen, Kulturinitiativen ohne besondere Rechtsform (Musikgruppen, Tanzgruppen etc.), Städtepartnerschaftsvereine, Bürgerinitiativen, sonstige Behörden.
- c.) Einrichtungen und Fachbereiche der Stadt Seesen. (z.B. städt. Kindergärten, Feuerwehren, Grundschulen, Verwaltung, Fraktionen des Rates der Stadt Seesen, Abwasserbeseitigung, Bauhof etc.) sowie durch Dritte im Stadtgebiet Seesen betriebene Kindergärten und weiterführende Schulen.

§ 4 Benutzungsentgelte

Es werden privatrechtliche Benutzungsentgelte nach der Anlage 1 erhoben. In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung der Benutzungsentgelte abgesehen, oder diese anteilig reduziert werden. Die Nutzergruppe C ist von der Zahlung der Benutzungsentgelte befreit.

§ 5 Zulassung

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein. Die Benutzung durch die Stadt Seesen hat Vorrang vor anderen Nutzungen. Soziokulturelle Nutzungen haben Vorrang vor gewerblichen Nutzungen.

§ 6 Pflichten der Nutzer

Nutzer sind verpflichtet die zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar sauber und ordentlich zu hinterlassen. Beschädigungen die durch die Nutzung entstehen sind umgehend der Stadt Seesen zu melden. Nach der Nutzung ist der Raum entsprechend den geltenden Bestuhlungs- und Einrichtungsplänen herzurichten und besenrein zu hinterlassen.

Die Nutzung erfolgt unter den in Anlage 2 aufgeführten Pflichten und Auflagen. Nach den Besonderheiten der Nutzung können weitere Auflagen für die Nutzung erteilt werden. Hiervon unabhängig ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Seesen bei Aufbau- Durchführung und Abbau einer Nutzung/Veranstaltung Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgelt- und Benutzungsordnung für den Bürgersaal der Stadt Seesen“ vom 25.06.2010 außer Kraft.

Seesen, den 23.03.2023

Erik Homann
(Bürgermeister)

Anlage 1

Benutzungsgebühren

Die Benutzergruppe C (städtische Einrichtungen und Fachbereiche) ist von Benutzungsentgelten befreit.

	Raum		Benutzergruppe		Erläuterungen
			A - Gewerbe	B - Vereine etc.	
1	Bürgersaal				
1.1		einmalige Nutzung	100,00 €	50,00 €	Je Nutzungstag mit Aufbau/Abbau am Vor- bzw. Folgetag incl. Foyernutzung. (ab 14 Uhr Vortag bis 12 Uhr Folgetag) bei längerer Nutzung wird ein zweiter Nutzungstag berechnet.
2	Foyer				
2.1		einmalige Nutzung	80,00 €	40,00 €	Je Nutzungstag mit Aufbau/Abbau am Vor- bzw. Folgetag (ab 14 Uhr Vortag bis 12 Uhr Folgetag) bei längerer Nutzung wird ein zweiter Nutzungstag berechnet.
3	Kleiner Saal (Raum 006)				
4.1		Einmalige Nutzung	40,00 €	20,00 €	Ohne Bestuhlung
4.2		regelmäßige Nutzung	Nicht möglich	5,00 €	i.d.R. wöchentliche Nutzung durch Vereine und Institutionen
5	Klassenzimmer (Raum 007)				
5.1		Einmalige Nutzung	40,00 €	20,00 €	
5.2		Regelmäßige Nutzung	Nicht möglich	5,00 €	
6	Konferenzebene Raum 006, 007, Saal und Foyer gemeinsam		300,00 €	150,00	Je Nutzungstag mit Aufbau/Abbau am Vor- bzw. Folgetag

	Raum		A - Gewerbe	B - Vereine etc.	Erläuterungen
7	Mehrfachnutzer- räume (201, 204, 207)	Einmalige Nutzung	25,00	10,00 €	Nutzung je Tag bis zu 4 Stunden nach Vereinbarung.
		Regelmäßige Nutzung	Nicht möglich	5,00 €	
8	Lehrerzimmer Raum 213	Einmalige Nutzung	40,00	20,00 €	
		Regelmäßige Nutzung	Nicht möglich	Nicht möglich	
9	Dauernutzer	MTV Blasorchester, Harzklub, Mieterverein			Die Dauernutzer der Räume bezahlen 9,00 € / qm / Jahr als pauschales Nutzungsentgelt
10	Zusätzliche Kosten				
10.1.		Reinigung	.	.	nach zusätzlichem Aufwand
10.2		Schlüssel-Chip	25,00€		Der erste Chip für Dauernutzer ist kostenfrei. Zusätzliche oder Ersatzchips werden mit 25 € berechnet
10.3		Steinway B-Flügel - Flügelstimmung -	100,00 €	100,00 €	Die Stimmung wird durch die Stadt Seesen beauftragt und nach Aufwand abgerechnet. Die Mindestgebühr beträgt 100,00 €
10.4		SmartBoard	25,00 €	0,00 €	je Nutzungstag soweit verfügbar
10.5		Verbrauchsmaterialien			Abrechnung nach Verbrauch
10.6.		Veranstaltungstechniker			Abrechnung nach geltendem Stundensatz
10.7		Technikpauschale Veranstaltungen	40,00 €	20,00 €	soweit Technikeinsatz erfolgt, Stundenpauschale je Veranstaltungsdauer

Anlage 2

Auflagen der Nutzung und Pflichten des Nutzers

Für die Nutzung von Räumen im Jacobson-Haus ist ein Antrag zu stellen. Erst mit der Genehmigung des Antrages können Räume genutzt werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

Sauberkeit:

- Der Raum ist besenrein zu hinterlassen.
- Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen
- Bei Nutzung der Küchen sind diese gewischt zu übergeben, schmutzige Gläser und Geschirr sind zu spülen.

Nutzung:

- **Bestuhlungspläne** lt. Genehmigung sind zu beachten. **Fluchtwege** sind freizuhalten.
- Die Verwendung von **Kerzen**, Pyrotechnik, offenem **Feuer** etc. ist **untersagt**.
- Die Verwendung von **Hazern, Nebelmaschinen** etc. ist nur nach rechtzeitiger Anmeldung genehmigungsfähig. (**Brandmeldeanlage**)
- **Rauchen** ist im gesamten Jacobson-Haus **untersagt**.
- Die Kosten für eine Auslösung der Brandmeldeanlage durch Rauch, Qualm etc. der auf die Veranstaltung / Nutzung zurück zu führen ist, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Die Einweisung in die Räume erfolgt durch den FB V während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache.
- Dekoration muss schwer entflammbar sein und darf die Hinweise auf Notausgänge etc. nicht verdecken.
- Das Anbringen von Materialien an den Wänden oder den Holzpanelen ist untersagt. Insbesondere Plakate, Banner etc. sind nur nach Absprache mit der Stadt Seesen aufzuhängen.
- **Schäden** am Mobiliar, den technischen Einrichtungen oder dem Gebäude, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen, **werden** dem Nutzer **in Rechnung gestellt**.
- Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Anmeldungen (z.b. GEMA) durchzuführen. Die Nutzungsgenehmigung der Stadt Seesen beinhaltet keine weiteren Genehmigungen.